



Schlussanträge des Generalanwalts in Sachen „Vergaberechtliche Relevanz kommunaler Zweckverbände“

Am 30.06.2016 hat der Generalanwalt Paolo Mengozzi seine Schlussanträge in dem Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH mit dem Aktenzeichen C-51/15 (REMONDIS ./. Region Hannover) vorgelegt. Konkret geht es dabei um die Frage, ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen die Gründung eines kommunalen Abfallzweckverbands (hier: des Zweckverbands Abfallwirtschaft Region Hannover „aha“) sowie die Übertragung der Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auf diesen Zweckverband ausschreibungsfrei erfolgen können.

In seinen Schlussanträgen kommt der Generalanwalt nunmehr zu dem Ergebnis, dass eine Zweckverbandsgründung nebst Aufgabenübertragung auf diesen Zweckverband weder *per se* vom Vergaberecht ausgenommen noch *per se* ein öffentlicher Auftrag im Sinne des Vergaberechts sei. Denn zwar unterlägen „interne Organisationsakte der Mitgliedstaaten“ nicht dem unionsrechtlichen Vergaberecht; dies ändere aber nichts an dem Umstand, dass öffentliche Hoheitsträger keine Gestaltung wählen dürften, mit der die Regelungen im Bereich der öffentlichen Aufträge umgangen werden sollten. Daraus folge, dass auch Maßnahmen, die möglicherweise „formal als Rechtsakte der innerstaatlichen Neuordnung“ zu qualifizieren seien, dem unionsrechtlichen Vergaberecht unterfielen, wenn sie „im Wesentlichen auf den entgeltlichen Erwerb von Gütern oder Dienstleistungen durch einen oder mehrere öffentliche Auftraggeber gerichtet“ seien.

Um einen vergaberechtsneutralen, reinen „internen Organisationsakt“ von einem vergaberechtlich relevanten Beschaffungsvertrag abzugrenzen, möchte der Generalanwalt sodann drei Kriterien heranziehen: Erstens müsse, so der Generalanwalt, eine *vollständige Übertragung* von Kompetenzen verabredet werden, um von einem „internen Organisationsakt“ sprechen zu können. Dies schließe z. B. auch aus, dass sich der Hoheitsträger seine Kompetenzen „zurückholen“ könne, wenn die übertragene Aufgabe aus seiner Sicht schlecht erfüllt werde. Zweitens, so der Generalanwalt weiter, müsse es dem Zweckverband ermöglicht werden,

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an

Markus Figgen
Dr. Rebecca Schäffer, MJI
spichernstraße 75–77
50672 köln

t +49 221 390710
f +49 221 39071-29

avocado rechtsanwälte
spichernstraße 75–77
50672 köln
t +49 221 390710
f +49 221 39071-29
koln@avocado.de
www.avocado.de

berger, figgen, gerhold,
kaminski, voß rechtsanwälte
part mmb
die partnerschaft sowie deren
partner sind im partnerschafts-
register des amtsgerichts
berlin-charlottenburg unter
pr 331 b eingetragen.



Pressemitteilung

Juni 2016

die ihm übertragenen Aufgaben und Befugnisse *in voller Autonomie* zu erfüllen. Drittens schließlich bedürfe es auch einer *finanziellen Autonomie* des Zweckverbands; d. h., der Zweckverband dürfe finanziell nicht von dem aufgabenübertragenden Hoheitsträger abhängen.

Ob diese Voraussetzungen durch den Zweckverband aha erfüllt werden, wird durch den Generalanwalt nicht abschließend bewertet. Zwar führt er insoweit einige Aspekte der Verbandsordnung an, die aus seiner Sicht eher für als gegen das Vorliegen der Voraussetzungen einer echten „internen Organisationsmaßnahme“ im dargestellten Sinne sprechen könnten. Gleichzeitig betont er jedoch an mehreren Stellen, dass es letztlich Sache des nationalen Gerichts (hier: des OLG Celle) sei, die sachlichen Grundlagen seiner Annahmen auf ihr tatsächliches Vorliegen zu prüfen und den konkreten Sachverhalt sodann unter die zuvor aufgestellten Voraussetzungen einer „internen Organisationsmaßnahme“ zu subsumieren. Insbesondere sei dabei noch einmal anhand der Bestimmungen der Verbandsatzung zu prüfen, ob der Einfluss der Region Hannover auf den Zweckverband aha über die Verbandsversammlung tatsächlich lediglich institutionelle und die Befolgung des Gesetzes betreffende Fragen oder aber auch die konkrete Ausführung der dem Zweckverband obliegenden öffentlichen Aufgaben betreffe. Nur in ersterem Fall könne nämlich von einer Aufgabenwahrnehmung durch den aha *in voller Autonomie* die Rede sein.

Nach Auffassung von REMONDIS und deren Verfahrensbevollmächtigten erfüllt der Zweckverband aha die vom Generalanwalt aufgestellten Voraussetzungen für eine „interne Organisationsmaßnahme“ eindeutig nicht. Vor allem die Tatsache, dass die Region Hannover letztlich sämtliche Entscheidungen des aha gemäß gelebter Verbandsordnung „durchregieren“ kann, lässt aus ihrer Sicht eine Aufgabenwahrnehmung *in voller Autonomie* nicht zu. Ebenso bestehen erhebliche Zweifel an einer echten *finanziellen Autonomie* des Zweckverbands. Der Fortgang des Verfahrens (sowohl vor dem EuGH als auch dem OLG Celle) bleibt daher weiterhin mit Spannung zu erwarten.

Ein Termin zur Verkündung des Urteils des EuGH wurde bislang nicht bestimmt. Aller Voraussicht nach wird die Urteilsverkündung jedoch innerhalb der nächsten ca. drei bis vier Monate erfolgen.

Für weitere Informationen
wenden Sie sich bitte an

Markus Figgen
Dr. Rebecca Schäffer, MJI
spichernstraße 75–77
50672 köln

t +49 221 390710
f +49 221 39071-29

avocado rechtsanwälte
spichernstraße 75–77
50672 köln
t +49 221 390710
f +49 221 39071-29
 köln@avocado.de
 www.avocado.de

berger, figgen, gerhold,
kaminski, voß rechtsanwälte
part mmb
die partnerschaft sowie deren
partner sind im partnerschafts-
register des amtsgerichts
berlin-charlottenburg unter
pr 331 b eingetragen.

www.avocado.de



Pressemitteilung

Juni 2016

Vertreter der REMONDIS GmbH & Co. KG, Region Nord

avocado rechtsanwälte (Köln): Markus Figgen und Dr. Rebecca Schäffer

Vertreter der Region Hannover

Kapellmann Rechtsanwälte (Brüssel): Prof. Dr. Robin van der Hout

Prof. Versteyl Rechtsanwälte (Burgwedel): Michael Fastabend und Thea Mühe

Vertreter des Zweckverbands Abfallwirtschaft Region Hannover

Gassner, Groth, Siederer & Coll. (Berlin): Wolfgang Siederer und Linus Viezens

Besetzung des EuGH

Vorsitzender Richter: Lars Bay Larsen

Berichterstatter: Daniel Šváby

Generalanwalt: Paolo Mengozzi

**Für weitere Informationen
wenden Sie sich bitte an**

Markus Figgen
Dr. Rebecca Schäffer, MJI
spichernstraße 75–77
50672 köln

t +49 221 390710
f +49 221 39071-29

avocado rechtsanwälte
spichernstraße 75–77
50672 köln

t +49 221 390710
f +49 221 39071-29
köln@avocado.de
www.avocado.de

berger, figgen, gerhold,
kaminski, voß rechtsanwälte
part mmb
die partnerschaft sowie deren
partner sind im partnerschafts-
register des amtsgerichts
berlin-charlottenburg unter
pr 331 b eingetragen.